

Kommunalkredit - Investitionsoffensive Infrastruktur Programm-Nr. 207

Finanzierung von Investitionen im Bereich Infrastruktur für strukturschwache Kommunen

Das Förderprogramm "Kommunalkredit - Investitionsoffensive Infrastruktur" ist Bestandteil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung". Es dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie in wohnwirtschaftliche Projekte strukturschwacher Kommunen.

Strukturschwache Kommunen sind Kommunen, die

- sich im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur - "GA-Gebiete" (es gilt die Fördergebietsabgrenzung des 36. Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gemäß Bundestagsdrucksache 16/5215 vom 27.04.2007 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/052/1605215.pdf>)) befinden oder
- sich in Haushaltsnotlage oder in Haushaltssicherungslage befinden; der Nachweis ist durch Bescheinigung der Kommunalaufsicht zu führen.

Der Zinssatz wird innerhalb der ersten Zinsbindungsfrist aus Bundesmitteln verbilligt. Im Rahmen der Programme der "Investitionsoffensive Infrastruktur" wird ein Darlehensvolumen von voraussichtlich insgesamt 3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Bis zur Ausschöpfung des Volumens können in den Jahren **2009 und 2010** Kredite beantragt werden.

Wer kann Anträge stellen?

- Kommunale Gebietskörperschaften,
- deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe sowie
- kommunale Zweckverbände, die auf Basis des Zweckverbandsgesetzes bzw. den entsprechenden Landesgesetzen zur kommunalen Zusammenarbeit der jeweiligen Bundesländer gegründet wurden.

Wie erfolgt die Kreditvergabe?

Die Kreditvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit.

Was wird finanziert?

Alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie in wohnwirtschaftliche Projekte in strukturschwachen Kommunen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben zur Energieeinsparung am kommunalen Gebäudebestand, insbesondere:

- Schulen, Kindertagesstätten, Sporteinrichtungen, Krankenhäuser, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen und Verwaltungsgebäude (z. B. Erneuerung von Fenster oder Heizungstechnik, Erneuerung der Beleuchtung).

Finanziert werden auch sonstige Modernisierungsvorhaben an Gebäuden, insbesondere:

- Investitionen zur Behebung baulicher Mängel, Sanierung denkmalgeschützter Gebäude;
- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Aufenthalts- und Wohnverhältnisse insbesondere barrierefreier, alten- und behindertengerechter Umbau, Nachrüstung von Aufzügen.

Zusätzlich können auch sonstige Infrastrukturvorhaben gefördert werden, insbesondere:

- die Schaffung von Grünanlagen und von Spielplätzen z. B. bei Kindergärten, Schulen oder Sporteinrichtungen;
- Anpassungen der technischen Infrastruktur aufgrund des demographischen Wandels (z. B. Wasserleitungen);
- Abwasser und Wasserversorgung;
- Abfallwirtschaft;
- Baulanderschließung;
- barrierefreie Ausgestaltung von Straßen, Fußwegen und Einrichtungen des ÖPNV.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Die Finanzierung von Erwerbsvorgängen (z. B. Grundstückserwerb) sowie die pauschale Mitfinanzierung der im Vermögenshaushalt des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagten Investitionen sind ebenfalls ausgeschlossen.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen möglich?

Eine Kombination der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite, Zulagen/Zuschüsse) sowie eine Mitfinanzierung im Rahmen des Investitionspaktes bzw. von Vorhaben auf der Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind grundsätzlich **zulässig**, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Datum: 04/2009 • Bestellnummer: 145 251

Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines anderen KfW-Programms für dasselbe Vorhaben ist ausgeschlossen.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Wie sind die Konditionen?

- Für das Darlehen kommt der am **Tag der Auszahlung** geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Dieser Zinssatz wird für einen Zeitraum von 5 Jahren festgeschrieben. Vorbehaltlich der Marktzinsentwicklung sind die ersten beiden Jahre zinsfrei.
- Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. Preisangabenverordnung (PAngV)) sind der Konditionenübersicht für unsere Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.
- Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.
- Auszahlung: 100 %.

Wie erfolgt der Abruf der Kreditmittel?

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der Abruf kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (z. B. kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen) bei Vorhabensbeginn erfolgen.

Die Abruffrist beträgt 6 Monate nach Darlehenszusage.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen, es sei denn die Maßnahme wurde zwischen dem 27.01.2009 und dem 01.04.2009 begonnen.

Die Kredite werden mit dem Antragsformular (Formularnummer 141 833) direkt bei der KfW in Berlin beantragt (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin). Das Antragsformular kann unter der Fax-Nr. 030 2 02 64-53 11 direkt abgerufen werden.

Die Antragstellung erfolgt haushaltsjahresbezogen (inklusive Haushaltsreste des Vorjahres).

Mehrfährige Vorhaben sind in Bauabschnitte zu gliedern. Gefördert werden nur Vorhaben/Bauabschnitte, die spätestens am 31.12.2010 begonnen werden.

Das jeweils aktuelle Merkblatt kann unter der Fax-Nr. 030 2 02 64-53 11 direkt abgerufen werden.

Als **Programmnummer** ist **207** anzugeben.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die Einzelvorhaben sind konkret zu benennen. Der beantragte Kreditbetrag ist den geplanten Verwendungszwecken zuzuordnen.

Weiterhin beizufügen ist die Bescheinigung der Kommunalaufsicht über die Haushaltsnotlage bzw. Haushaltssicherungslage.

Nach Antragstellung wird die KfW dem Antragsteller ggf. mitteilen, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages erforderlich sind.

Bei Anträgen von öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern, die zu einem Kreditobligo bei der KfW von über 50 Millionen Euro führen, ist der Vorbericht zum jeweiligen Haushalt, für den der Kreditantrag gestellt wird, und eine Kurzfassung des neuesten Haushaltsplans mit einzureichen (kann ggf. nachgereicht werden). Sofern die Haushaltsrechnung/-planung auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) erfolgt, ist neben dem Vorbericht zum jeweiligen Haushaltsplan, der aktuelle Ergebnisplan und Finanzplan sowie der aktuelle Jahresabschluss einzureichen.

Bei Zweckverbänden ist die Veröffentlichung der Verbandssatzung sowie der aufsichtbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern.

Hinweis

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen sind substantiell im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens ist der programmgemäße Einsatz der Mittel durch Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten (inklusive Siegel/Stempel) Verwendungsnachweises (Formularnummer 141 835), der direkt bei der KfW einzureichen ist, nachzuweisen.

Datum: 04/2009 • Bestellnummer: 145 251

KfW • Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944, www.kfw.de
• Infocenter KfW Förderbank, Tel.: 01801 335577*, www.kfw-foerderbank.de •
Beratungszentrum Berlin: Behrenstr. 31, 10117 Berlin, Tel.: 030 20264-5050 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3,
53179 Bonn, Tel. 0228 831-8003 • Beratungszentrum Frankfurt: Bockenheimer Landstraße 104, 60325 Frankfurt, Tel. 069 7431-3030
* 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.